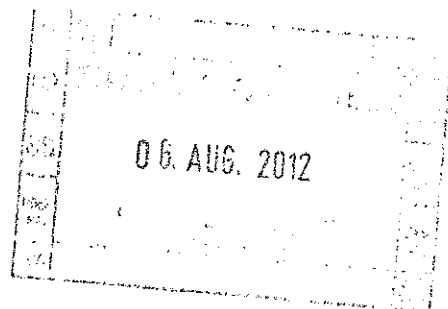


Oberlandesgericht München

Az.: 11 W 1127/12

37 O 22266/11 LG München I



In Sachen

[REDACTED]

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Graf Helmut A.**, Bahnhofstrasse 28, 82515 Wolfratshausen, Gz.: 1289/11GR06AI

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung;

hier: Kostenfestsetzung/§ 15 a RVG

erlässt das Oberlandesgericht München - 11. Zivilsenat - durch Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 24.05.2012 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München I vom 05.03.2012

am 01.08.2012

folgenden

Beschluss:

- I. Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Beschwerdewert beträgt € 374,50.

Gründe:

Die gemäß §§ 104 Abs. 3, 567, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg; der angefochtene Beschluss ist ersichtlich zutreffend.

Der Senat hat bereits auf die unmissverständliche und hier ohne weiteres einschlägige Rechtsprechung des BGH hingewiesen: Beispielsweise wird in dem vom Sachverhalt her direkt übertragbaren Beschluss vom 07.12.2010 - VI ZB 45/10 Tz 10 ff., = NJW 11, 861, ausgeführt, es sei *möglich*, dass in den Vergleichsbetrag eine bestimmte Kostenforderung - gemeint sind auch hier eingeklagte Anwaltsgebühren - eingeflossen sei, dies indes sei nicht zwingend. Selbst im Falle vollständiger Leistung des Vergleichsbetrages könne nicht ohne weiteres festgestellt werden, inwieweit der Zahlung Erfüllungswirkung im Sinne von § 15 a Abs. 2, 1. Fall RVG *hinsichtlich der Geschäftsgebühr* zukommen könnte.

Auch in dem vom BGH entschiedenen Fall - dort wurde der Vergleich ebenfalls auf Vorschlag des Gerichts geschlossen - nahmen die Parteien eine Abgeltungsklausel auf: Diesbezüglich stellt der BGH eindeutig klar, auch aus dieser Klausel folge nicht zwingend, dass mit Leistung der Vergleichssumme die geltend gemachten Ansprüche als in voller Höhe erfüllt gelten sollten. Die Abgeltungsklausel bedeute lediglich, dass der Kläger auf die Vergleichssumme übersteigende Forderungen verzichte.

Enthält ein Vergleich keine ausdrückliche Regelung dazu, inwieweit damit vorgerichtliche

und miteingeklagte Anwaltsgebühren abgegolten sind, stellt er keinen Vollstreckungstitel für die Geschäftsgebühr gegen den Dritten dar.

Nur dann, wenn der Vergleich die Geschäftsgebühr als eigenen bezifferten Gegenstand ausweist, kann konkret festgestellt werden, in welcher Höhe die Geschäftsgebühr auf die entstandene Verfahrensgebühr anzurechnen ist (BGH, a.a.O., Tz 12 f.).

Ergänzend wird auf die aktuelle und instruktive Darstellung bei Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, RVG, 20. Aufl., § 15 a Rdnr. 44 ff., insbesondere Rdnr. 51, hingewiesen: Es genügt gerade nicht, wie die Beklagte meint, dass der Vergleich in der genannten Hinsicht offen ist, vielmehr verlangt der BGH unmissverständlich eine klare Regelung hinsichtlich des Schicksales der ursprünglich eingeklagten Geschäftsgebühr. Nur in diesem Falle kann sie angerechnet werden (s. ferner auch Senatsbeschl. vom 11.07.2012 - 11 W 760/12, unter II. 2. m.w.N.).

Kosten: § 97 ZPO.

gez.

[REDACTED]
Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 02.08.2012

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle